

Stiftung Warentest - Spezial: Weiterbildung finanzieren

Zuschüsse vom Finanzamt : Steuervorteile richtig nutzen

Weiterbildungskosten können die Steuerbelastung deutlich senken. Selbst für Steuerzahler, die Kurs und Privatreise miteinander verbinden, sind Vorteile möglich.

Mit dem Finanzamt abrechnen

Am Ende einer Weiterbildung sollten die Teilnehmer nicht nur ihr Zertifikat und die Schulungsunterlagen im Gepäck haben: Besonders wertvoll sind auch die Belege über ihre eigenen Ausgaben, zum Beispiel für Kursgebühr, Hotel und Anreise. Alles, was sie aus eigener Tasche gezahlt haben, können sie in der nächsten Steuererklärung beim Finanzamt abrechnen. Dadurch kann die Steuerbelastung leicht um einige hundert Euro sinken. Denn das Finanzamt erkennt die Ausgaben für eine berufliche Weiterbildung für Selbstständige als Betriebsausgaben, für Angestellte als Werbungskosten an. Welche Posten zählen, zeigt die Tabelle [Mit Bildungskosten Steuern sparen](#).

Aufbaustudium, Lehrgang, Kongress – alles zählt mit

Das Finanzamt erkennt in der Steuerabrechnung unter anderem die Ausgaben für ein Master- oder Zweitstudium an. Auch Umschulungen oder berufliche Fortbildungen wie Computer-, Rhetorik-, Sprach- oder Meisterkurse bringen einen Vorteil. Das kann auch für Studienreisen und Kongresse gelten, wenn diese nahezu ausschließlich beruflich bedingt sind.

Um die berufliche Bedeutung zu zeigen, sollten die Lernenden mit der Steuererklärung einige Unterlagen als Beleg einreichen. Das können zum Beispiel Listen über die konkreten Kursinhalte und eine Bescheinigung des Arbeitgebers sein, der die berufliche Relevanz bestätigt.

Steuervorteil ermitteln

Wie groß der Steuervorteil durch die Weiterbildung für einen Angestellten ist, hängt entscheidend davon ab, ob im selben Jahr weitere Werbungskosten angefallen sind. Zu den Werbungskosten zählen zum Beispiel die Ausgaben für den Weg zur Arbeit, für einen beruflich bedingten Umzug und für Bewerbungskosten.

Gibt der Steuerzahler in der Steuererklärung nichts davon oder nur geringe Werbungskosten an, rechnet das Finanzamt automatisch mit einem Pauschalwert. Seit 2011 liegt dieser bei 1 000 Euro pro Jahr (vorher 920 Euro).

Haben Arbeitnehmer Werbungskosten von über 1 000 Euro und können sie diese gegenüber dem Finanzamt auch belegen, bringt jeder Euro oberhalb der Pauschale auf jeden Fall einen Steuervorteil.

So profitiert davon etwa ein Vertriebsmitarbeiter, der durch Arbeitsweg und Umzugskosten die Werbungskostenpauschale längst überschritten hat: Bucht er zusätzlich eine Weiterbildung für 800 Euro, holt er sich zum Beispiel bei einem Steuersatz von 35 Prozent 280 Euro der Bildungskosten zurück.

Für Selbstständige bringen die Ausgaben für eine berufliche Weiterbildung ab dem ersten Euro einen Steuervorteil. Das Finanzamt zieht die Posten als Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ab. Dadurch fallen der Gewinn und damit auch die Steuerbelastung niedriger aus.

Vorteil auch für gemischte Reisen

Einen Steuervorteil fürs Lernen können Bildungshungrige auch dann bekommen, wenn sie die berufliche Weiterbildung mit privaten Interessen verbinden.

Beispiel: Ein IT-Berater aus Hamburg nimmt auf eigene Kosten an einem für ihn wichtigen Lehrgang in München teil und hängt ein Ski-Wochenende in den Alpen an. Dafür fliegt er am Montagmorgen nach München. Sein Seminar dauert von Montag bis Donnerstag. Von Freitag bis Sonntag fährt er mit einem Schulfreund in die Alpen, abends fliegt er zurück nach Hamburg.

Als erstes rechnet der Mann aus Hamburg seine Ausgaben für den Lehrgang wie etwa die Teilnahmegebühr und die Ausgaben für Schulungsmaterialien ab. Dazu kommen unter anderem seine Übernachtungskosten für die Zeit von Montag bis Donnerstag sowie die Verpflegungspauschalen für diese vier Tage. Auch die Kosten für Hin- und Rückflug kann er in der Steuererklärung abrechnen. In welcher Höhe das Finanzamt die Reisekosten berücksichtigt, hängt davon ab, wie viele Reisetage beruflich und wie viele privat veranlasst waren: In dem Fall waren von den sieben Tagen in Bayern vier Tage beruflich bedingt, drei Tage privat. Somit kann der IT-Experte 4/7 der Flugkosten als beruflich bedingte Werbungskosten abrechnen. Bei Flugkosten von zum Beispiel 250 Euro sind das knapp 143 Euro.

Dieser Steuervorteil für die Reisekosten war lange Zeit nicht möglich. Doch der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass bei Reisen, die neben einem beruflichen auch einen privaten Anlass haben, die Kosten für An- und Abreise zumindest anteilig beim Finanzamt mitzählen (Az. GrS 1/06).

Mehr Klarheit bei Sprachreisen

Die Trennung zwischen beruflichem und privatem Anteil ist allerdings nicht immer einfach. Gerade bei Sprachreisen ins Ausland gibt es häufig Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt: Was ist beruflich bedingt und wie viel ist Privatvergnügen?

Für die Bewertung von Sprachreisen hat der Bundesfinanzhof Anfang 2011 mit einem Urteil zu einer Südafrikareise etwas mehr Klarheit geschaffen (Az. VI R 12/10). Die Richter erklärten, dass ein Sprachkurs im Ausland auch dann beruflich veranlasst sein kann, wenn der Kurs nur Grundkenntnisse in einer Fremdsprache vermittelt, diese aber für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Je nach Einzelfall muss das Finanzamt somit auch die Kursgebühr für einen solchen Kurs anerkennen.

Die Kosten für die Reise zum Kursort seien allerdings nur anteilig und nicht komplett als berufliche Ausgaben zu berücksichtigen, so die Richter: Eine Sprachreise ins Ausland sei regelmäßig privat mit veranlasst. Sollte es nicht möglich sein, berufliche und private Reisezeiten voneinander abzugrenzen, spricht nach Ansicht der obersten Finanzrichter nichts dagegen, die Reisekosten jeweils zur Hälfte in berufliche und private Ausgaben zu unterteilen.

Lesen Sie auf der nächsten Seite: [Tabelle: Mit Bildungskosten Steuern sparen](#)